

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 43

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rauf machen alle Front, hernach ein Wirbel und 2 Streich, so schwenken die Pelotons auf dem rechten Flügel links und die auf dem linken Flügel rechts, ein jedes aber für sich besonder, wird Marsch geschlagen, so zieht man sich mit dem seitlichen Schritt in Zugordnung, schlägt man aber Trupp, so marschirt man mit dem nemliche Schritt en ordre de Bataille auf.

Für die ganze Compagnie zu schwenken, wollte ich 2 Wirbel und 1 Streich für rechts, 2 Streich für links schlagen lassen, und darauf Trupp.

Um dieses alles wol zu bewerkstelligen, ohne ein Wort zu reden, so gebe der Commandierende dem Tambour Major folgende Zeichen, die zwar alle Tambours verstehen müssen.

Wenn die Tambours einen Wirbel schlagen sollen, so bewegt er seinen Degen in einem Kreis herum.

So viele Streiche er mit dem Degen thut, so viele geben sie auch mit dem Schlegel;

für Marsch schlagen zu lassen, so haltet er mit gestrecktem Arm den Degen vor sich, die Spitze in die Höhe.

für Trupp, haltet er mit gestrecktem Arm den Degen schräg vor sich,

für appelleren zu lassen, legt er den Degen auf die Schulter.

für die Retraite, bringt er den Degen auf den Rücken, und haltet ihn schräg, für die Sammlung, haltet er mit gestrecktem Arm den Degen vor sich, die Spitze gegen der Erden.

wann die Tambours schweigen sollen, so thut er mit dem Degen einen schnellen Streich gegen der Erde und hebt ihn nicht gleich wieder in der Höhe.

Diese sind für diesmal meine Gedanken, mit nächster Gelegenheit will ich Sie, wann ihr Befehl ein wenig besser ausführen.

Eidgenossenschaft.

(Bericht des Herrn Oberst Feß und des Herrn Oberlieut. Gob.) Das eidgenössische Militär-Departement hat den interessanten Bericht der genannten Herren über ihre militärische Mission zu den deutschen Occupationstruppen in Frankreich zum Zweck, Studien über ihr Versessungswesen anzustellen, im Druck erscheinen und die Broschüre sämtlichen Offizieren der eidgen. Stäbe zustellen lassen.

Es ist dieses ein Vorgang des eidgen. Militärdepartements, welcher Anerkennung verdient und für welchen wir Herrn Oberst Ceresole sehr dankbar sind. Es ist gewiß viel vorthellhafter, wenn die Berichte der Offiziere, welche Missionen im Auslande hatten, gedruckt und den Offizieren zugänglich gemacht werden, als wenn man sie unter den Akten des Stabsbureau's vermodern läßt.

Basel. (Hr. Oberst Feß über die Militärreorganisation.) Herr Oberst Feß hat eine Anzahl interessanter Artikel in der Grenzpost über die Reorganisation unseres Militärwesens veröffentlicht. Von der Ansicht ausgehend, daß durch die Verwerfung der veralteten Bundesverfassung durch das Volk, eine Verfassungsrevolution auf Jahre hinausgeschoben, doch eine Reorganisation unseres Militärwesens dringend geboten sei, sucht er auf Grundlage der gegenwärtigen Verfassung eine solche zu ermöglichen und bringt bezügliche Vorschläge. Diese lassen sich in Kürze folgendermaßen zusammenfassen:

1. Zweitheilung des Heeres in Bundesheer und Landwehr.
2. Die taktischen Einheiten des Bundesheeres bestehen aus $\frac{2}{3}$ Auszügermannschaft und $\frac{1}{3}$ Reservemannschaft.

3. Die sämtlichen Korps des Bundesheeres repräsentiren einen Stand von $4\frac{1}{2}\%$ der schweizerischen Bevölkerung, wovon also 3% Auszügermannschaft und $1\frac{1}{2}\%$ Reservisten.

4. Die Dienstzeit im Bundesheer ist 11 Jahre (für die Offiziere kann sie noch verlängert werden). Die Kadres haben während dieser ganzen Dienstzeit die Unterrichts- (Friedens-) Übungen mitzumachen; die Soldaten nur während sieben Jahren. Nach Ablauf dieser sieben Jahre treten sie in die Reserve des Bundesheeres und sind mit Ausnahme für Musterungen und Schießübungen und dem allfälligen aktiven Dienst beurlaubt.

5. Jeder taktischen Einheit des Bundesheeres entspricht eine solche von gleicher Formation der Landwehr, jedoch mit Weglassung des Unterschiedes in Auszügern und Reservisten, da die Landwehr außer zu allfälligem aktiven Dienst nur zu Musterungen und Schießübungen einberufen wird.

6. Kadres und Mannschaft dienen in der Landwehr bis zum vollendeten 44. Altersjahre. (Für die Offiziere kann eine längere Dienstzeit festgesetzt werden.)

7. Aus den taktischen Einheiten des Bundesheeres werden 8 territoriale Armeedivisionen gebildet; die Landwehr wird nur in Brigaden formirt.

8. Verlängerung der Rekrutenzeit auf mindestens zwei Monate; der Wiederholungskurse auf 8 Tage.

9. Uebernahme des gesammten Unterrichts durch den Bund, ebenso der Kosten des Artillerie-Materials. Die Kantone tragen die Kosten der Korpsausrüstungen, der persönlichen Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung, die Pferdebestellung für die Artillerie und allfällige Geldkontingente an den Bund.

10. Im Uebrigen Aufnahme der im Projekte von 1868 enthaltenen Grundsätze in die neue Militärorganisation.

Basel. Am 22. Okt. früh Morgens starb Hr. J. Bögel, eidg. Scharfschützenmajor in Biel. Derselbe erlag, erst 34 Jahre alt, einer schweren Krankheit, die er sich durch außerordentliche Anstrengungen im Laufe des Sommers zugezogen.

(Schw. Handels-Gour.)

Luzern. (Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Militärorganisation des Kantons.) Herr Oberst Bell, Chef des Luzernerischen Militär-Departements, hat im Auftrage des Regierungsrathes einen Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Militärorganisation des Kantons ausgearbeitet. Nach demselben soll der Kanton in 5 Militärbezirke eingetheilt werden. Die Offiziere sollen bis zum zurückgelegten 48. Altersjahre dienen. Die Lehrer an öffentlichen Anstalten sind dienstpflchtig, doch soll bei ihrer Indienststellung Rücksicht genommen werden, daß der Schulunterricht möglichst wenig gestört werde. Zur Bewerkstelligung der Aufgebote soll das Militärdepartement eine Anzahl Militär-Ordnungen aufstellen. Zu Ordnungen sollen vorzüglich Leute, die zum Militärdienst weniger geeignet sind, ausgewählt werden. Die Ordnungen sind von der Militär-Entlassungsetare befreit. Mit Bekleidung einer Militärbeamtung ist Betreibung einer Wirtschaft nicht vereinbar. — Sämtliche Dienstpflichtige sollen beim Eintritt in den Rekrutenunterricht ärztlich untersucht werden, vor einer ärztlichen Kommission, vor Gebrechen halber um Dienstenthebung einkommt. Letztere zahlen für die Untersuchung 2 Fr. 50 Cts. Wer fälschlich Gebrechen vorschüpft, verfällt in eine Strafe von 50—200 Fr.; wer ein Gebrechen, welches vom Dienst enthebt, verheimlicht, in eine von 25—100 Fr. Ärzte, welche falsche Zeugnisse ausstellen, werden mit 70—200 Fr. oder angemessenem Gefängniß bestraft.

Die Dienstzeit der Offiziere im Auszug und Reserve geht bis zum 40. Jahr. Die Mannschaft der Militärmusik dient im Auszug bis zum 36. und bleibt zur Disposition bis zum 40. Jahr. Die Mannschaft der Kavallerie und Artillerie ist vom Dienst in der Landwehr befreit, doch bleibt sie auf den Kontrollen.

Die Offiziere werden vom Regierungsrath auf Vorschlag des Militärdepartements ernannt. Stabsoffiziere bedürfen noch der Befähigung des Großen Rathes, bevor sie einem Korps zugetheilt werden. — Eine Prüfung soll über den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zum Offizier entscheiden. Wer die Ernennung zum Offizier ohne wichtige Gründe ausschlägt, dient als Gemeiner und bezahlt eine Tare von 300 Fr.

Die Beförderungen vom II. Unterlieutenant bis zum Oberlieutenant finden nach Dienstalter statt. Ausgezeichnete Dienstleistungen geben Anspruch auf außerordentliche Beförderung. Hauptleute und Stabsoffiziere werden stets nach freier Wahl ernannt. — Nach jedem Dienst reichen der Oberinstruktor und die Stabsoffiziere unverbindliche Vorschläge zur Beförderung, Versetzung und Entlassung ein. Das Militärdepartement ist befugt, die Vorgesetzten oder sich selbst Anmeldeben einer theoretischen und praktischen Prüfung zu unterzeichnen.

Die Beförderungen gehen durch die Korps der verschiedenen Waffengattungen, und zwar durch Auszug und Reserve. Das Militärdepartement ist ermächtigt, überzählige Offiziere den Korps zuzuteilen, der Regierungsrath ist ermächtigt, unfähige Offiziere durch mitwirkten Beschluß zu entlassen. Jeder Offizier erhält bei der ersten Bevortrag unentgeltlich den Zuschuß zu Rock und Hosen, Unteroffiziere, die zum Offizier befördert werden, überdies noch das Seitengewehr, die Kavalleristen und Artilleristen auch das Reitzzeug. Den Offizieren wird während des Dienstes leihweise der Kaput aus dem Magazin verabfolgt. Die übrige Ausrüstung hat jeder Offizier aus eigenem Gelde zu bestreiten. Die Anschaffung der Belledungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände der Mannschaft geschieht zum Theil auf Kosten des Mannes, zum Theil auf Kosten des Staates. Für den guten Unterhalt der vom Staate bezogenen Effekten ist der Wehrpflichtige verantwortlich. Die Handfeuerwaffen dürfen von den Dienstpflichtigen zur persönlichen Uebung außer Dienst benutzt werden, ebenso von den Kavalleristen das Reitzzeug und von den Tambouren die Trommeln.

Die Waffen der Wehrpflichtigen, welche den Kanton verlassen, sind dem Zeughaus einzuliefern. Wer die Waffen nicht gehörig im Stand hält, verfällt in Geld- oder Arreststrafe. Wer die Uniform oder militärische Gradabzeichnung in bürgerlichen Verhältnissen trägt, verfällt in eine Geldbuße. Militär-Effekten zu veräußern, zu verpfänden, auszuleihen und außer Dienst zu tragen, ist strenge untersagt. — Der Unterricht des Infanterie-Recruten ist auf mindestens 40 Tage festgesetzt. Bei der Infanterie des Auszuges finden alle zwei Jahre Wiederholungskurse von mindestens 7 Tagen statt. Die Vorübung der Cadres ist von gleicher Dauer. — Die Wiederholungskurse der Reserve betragen 5 Tage und 2 Tage Vorübung für die Cadres. Die jährliche Uebung der Landwehr ist auf 3 Tage normirt. Die Einrückungs- und Entlassungstage sind nicht inbegriffen. Außerdem ist die Infanterie jährlich im Zielschießen zu üben. — Die Besoldung und Verpflegung soll nach Maßgabe der eidgen. Vorschriften verabreicht werden. — Die Stabsoffiziere und freiwilligen Kavalleristen erhalten eine jährliche Pferdentaxabildung von 80 Fr., die Offiziere der Artillerie und Kavallerie von 100 Fr. — Auf Verlangen soll dem im Militärdienst stehenden Bürger unentgeltlich ein Rathgeber, für sein Helmwesen oder Gewerbe zu bestellen, von den Gemeinderäthen bestellt werden. Den im kantonalen Militärdienst Verunglückten, oder im Todesfall ihrer Familie, soll eine angemessene Staatsunterstützung verabfolgt werden, deren Betrag vom Regierungsrath festgesetzt wird. — Zur Bestrafung von Vergehen und Verbrechen ist das eidgen. Kriegsrecht angenommen. Die Militärstrafgesetze werden den fehligen gegenüber erhöht. Jeder vom persönlichen Militärdienst Befreite zahlt einen jährlichen Betrag von 6 Fr. und so lange er sich im Auszug befindet, eine weitere Taxe von 2 Fr. von je 1000 Fr. Vermögen. In der Reserve ist der Betrag auf 1 Fr. und in der Landwehr auf 50 Cts. von je 1000 Fr. Vermögen festgesetzt. Von den Militärbeiträgen sind ausgenommen: die Gebrechen halber zu jedem Broderwerb unfähig sind, die vom Waisenannt Unterstützten und die Geistlichen.

Dieses sind die Punkte, welche uns bei Durchlesung des neuen Gesetzesentwurfes besonders aufgefallen sind. Auf eine Besprechung desselben wollen wir uns nicht einlassen, doch bemerken wir, daß demselben in den Tagesblättern der Vorwurf gemacht wurde, daß für Gründung eines Winkelriedfondes nichts geschehe und die früher beschlossene Landesbewaffnung mit keinem Wort erwähnt werde. Es ist nämlich vor zwei Jahren vom Großen Rath beschlossen worden, daß statt der bisherigen Hausgewehre in den

Gemeinden auf je 100 Seelen zwei Repetirgewehre vorhanden sein sollen. Zum Ankauf derselben sollten die Beträge, mit welchen sich die Hauseigenthümer von ihrer bisherigen Verpflichtung, ein sogen. Hausgewehr zu halten, Ieskaufen, verwendet werden. Es wurde auch ein Lieferungsvertrag über 2600 Repetirgewehre mit der Fabrik in Neuhausen abgeschlossen, warum aber in Wirklichkeit bis jetzt keine Lieferung erfolgte, ist uns unbekannt. (Vgl. S. 408 des Jahrganges 1870 dieses Blattes.)

Wie allgemein das Bedürfniß nach einer bessern Militärorganisation anerkannt wird, davon liefert der vorliegende Entwurf einen Beweis. Auch von der Seite, von welcher die revdirte Bundesverfassung und die Militärartikel am heftigsten bekämpft wurden, geschehen anerkennenswerthe Schritte zur Hebung des Militärwesens und der Instruktion.

— (Militärübungen.) Wer die letzte Zeit den militärischen Uebungen unserer Milizen folgte, konnte sich leicht überzeugen, daß der Oberinstruktor der Luzernerischen Truppen, Herr Kommandant Thalman, eifrig bemüht war, die neuen Fortschritte der Taktik unseren Truppen eigen zu machen. Bei den Wiederholungskursen wurden die Manöver in Divisionenkolonnen und das Auflösen ganzer Bataillone in Tirailleurs fleißig geübt. Den Uebungen auf der Almend legte er meist die Annahme eines besondern Geschichtsverhältnisses zu Grunde. Es wurde auch viel im Terrain und mit markirtem Feind manövriert. Es wäre zu wünschen, daß allerorts gleiche Anstrengungen gemacht würden, unsere Milizen mit den Formen und dem Geiste der neuen Fachtart vertraut zu machen.

— (Ueber das Kriegswesen und die Kriegeskunst der Eidgenossen.) Der Generalstabs-Major Elgger hat soeben die erste Lieferung einer auf Quellenstudium gestützten Arbeit über „das Kriegswesen und die Kriegeskunst der schweizerischen Eidgenossen im XIV., XV. und XVI. Jahrhundert“ veröffentlicht. Es ist dieses die Zeit, wo der Waffenruhm der Schweizer den Namen des kleinen, bis dahin beinahe unbekannt in den Alpen wohnenden Volkes in den fernsten Ländern bekannt machte. Zweck des Buches ist, die Einrichtungen des Kriegswesens und die Grundsätze der befolgten Kriegeskunst der alten Eidgenossen darzustellen, die Verdienste derselben für die Wiederbelebung und erste Entwicklung der neuern Kriegeskunst zur vollen Geltung zu bringen. Die Ursache, daß bisher kein Buch existirte, welches diesen wichtigen und interessanten Gegenstand umfassend behandelte, dürfte dem Umstand zugeschrieben sein, daß die Geschichtsforscher ebensoviele Milittärs, als diese Geschichtsforscher sind.

Neuenburg. (Oberinstruktor.) Der Staatsrath hat den eidgenössischen Herrn Oberst Henry Wieland zum Oberinstruktor der Neuenburger Infanterie für das Jahr 1873 ernannt. Wir beglückwünschen den Kanton zu der Wahl dieses tüchtigen und kriegserfahrenen Offiziers, welcher seit vielen Jahren in der Schweiz im Instruktionssache Vorzügliches geleistet hat.

Waadt. (Rekognoszirung.) Eine Anzahl waadtländischer Offiziere führte am 20. und 21. Sept. eine militärische Rekognoszirung aus. An derselben theilnahmen sich der Militärdirektor und Herr Oberst Fetsch, eidgen. Inspektor. — Der Abgang der in 3 Kolonnen getheilten Offiziere fand zu Fuß von Dordon statt. Die Quartiere waren in Soumoens la-Ville (rechter Flügel), Chailens (Centrum), Sugens, Pollez-le-Grand und Dammartin (linker Flügel). Am 22. d. Morgens Zusammenkunft in Chailens, wo Bericht erstattet wurde. Hierauf Aufbruch. Der rechte Flügel studirte das Thal der Venoge, das Centrum das Thal Talent, Morrens, Gury und le Mont; der linke Flügel drang in den Dronbezirk. Abends Generalversammlung in Kaufanne.

Am 22. Sept. war offizielle Sitzung im Greßrathssaale. Nach den Vereinsgeschäften erstattete Herr Oberst F. Lecomte Bericht über zu treffende Hauptänderungen im schweiz. Militärorganisationsgesetz und hauptsächlich in der waadtländischen Militärorganisation. Herr Oberst Grand referirte über die Frage der fakultativen Magazinirung der Gewehre in den Gemeinden. Nach dieser Sitzung wurde auf dem Kirchhofe von La Sallaz das Monument des Obersten Ch. Weillon eingeweiht.